

AUSFÜLLHINWEISE

1 Prüfung der Unterlagen

- Frage 1: Sind die im Erhebungsbogen unter KUNDENDATEN aufgeführten Angaben korrekt?
- Frage 2: Sind im Erhebungsbogen unter GRUNDSTÜCKSDATEN die Straße und Hausnummer korrekt angegeben und stimmt das Flurstück?
- Frage 3: Sind im Erhebungsbogen unter FLÄCHENDATEN alle bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen sowie Dachflächen erfasst und die richtige Flächengröße angegeben?
- Frage 4: Gelangt von allen bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen das Niederschlagswasser direkt oder indirekt (Fläche entwässert z.B. über eine/n Straße/Weg) in die öffentliche Kanalisation?

Falls sie alle vier Fragen mit „JA“ beantworten, setzen Sie bitte im Erhebungsbogen das Kreuz bei „*Alle bebauten, überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen entwässern direkt oder indirekt über eine/n Straße/Weg (z.B. Hauszuwegung oder Garageneinfahrt) in die öffentliche Kanalisation.*“

2 Korrekturen

- Zu Frage 1: Sind Ihre KUNDENDATEN fehlerhaft angegeben, korrigieren Sie diese bitte im Erhebungsbogen.
- Zu Frage 2: Handelt es sich bei dem angegebenen Grundstück nicht um Ihr Grundstück, senden Sie uns die Unterlagen bitte mit einem entsprechenden Vermerk im beigelegten Freiumschlag zurück.
- Zu Frage 3: Entspricht die mit Hilfe der Luftbilddauswertung vorermittelte Flächengröße im Erhebungsbogen nicht den Gegebenheiten vor Ort, ändern Sie bitte die Flächengröße (in m²) direkt im Erhebungsbogen unter FLÄCHENDATEN ab und ergänzen Sie die Fläche im LAGEPLAN. Nicht erfasste Flächen ergänzen Sie bitte ebenfalls in beiden Dokumenten. Im BEMERKUNGSFELD erläutern Sie bitte Ihrer Veränderungen.
- Zu Frage 4: Sind Flächen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, kreuzen Sie im Erhebungsbogen unter FLÄCHENDATEN bitte für jede einzelne Fläche die entsprechende Entwässerungsart an.

Wenn Sie alle Änderungen und Ergänzungen vorgenommen haben, bestätigen Sie bitte im Erhebungsbogen unter ERKLÄRUNG mit Datum und Unterschrift die Angaben und senden LAGEPLAN und ERHEBUNGSBOGEN im beigelegten Freiumschlag innerhalb der angegebenen Frist zurück.

Rücksendeadresse:

SAL Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen -AÖR-
c/o Dornier Power and Heat GmbH
Steindamm 9
20099 Hamburg

ERLÄUTERUNGEN

1 Luftbildauswertung

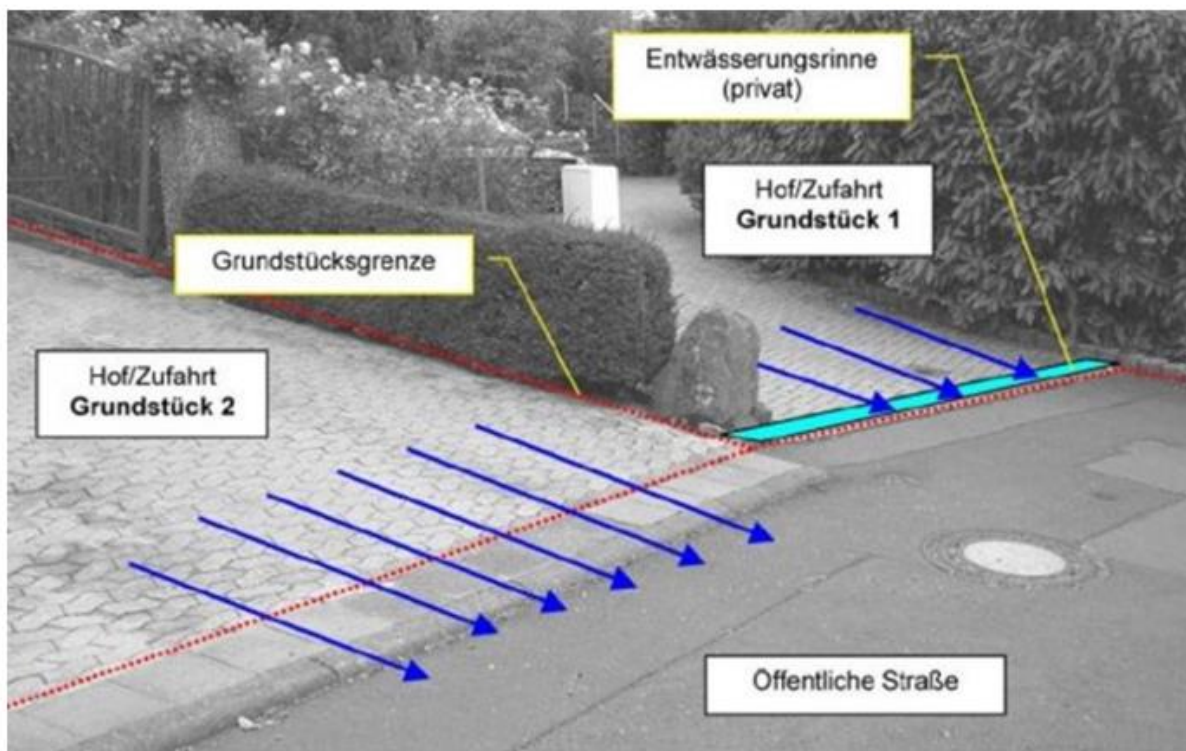
Grundlage der Luftbildauswertung sind die Luftbilddaufnahmen der Stadt Lünen aus dem Jahr 2021.

2 Gebührenmaßstab

Für alle bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser **direkt** (leitungsgebunden) und **indirekt** (nicht leitungsgebunden) in die öffentliche Kanalisation gelangen kann, erheben wir Gebühren für den Betrieb, die Unterhaltung/Sanierung und Neubau der öffentlichen Kanalisation. Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den Quadratmetern (m²) der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksfläche.

Direkte Einleitung: Die entsprechende Fläche ist direkt über ein Rohr/Rinne mit einem Mischwasserkanal, Regenwasserkanal oder Graben/Gewässer, welcher der Unterhaltungslast des SAL obliegt, verbunden.

Indirekte Einleitung: Das Niederschlagswasser fließt aufgrund des Gefälles auf eine andere Fläche mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Fließt das Niederschlagswasser z.B. von einer Einfahrt auf eine öffentliche Straße mit Straßeneinlauf, erfolgt die Ableitung des Niederschlagswasser indirekt (s. Beispielbild).



© Ingenieurbüros Weidling, Bad Nauheim

ERLÄUTERUNGEN

3 Gebührenreduzierung und -befreiung

Die Gebührenreduzierung ist in der Gebührensatzung des SAL über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Lünen vom 08.12.2021 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 28.12.2022 nachzulesen.

Gebührenreduzierung:

- Für Flächen, die mit Rasengittersteinen, Betonpflaster mit Sickerfugen oder Betondrännpflaster (Porenpflaster) befestigt sind und in die öffentliche Kanalisation entwässern, verringert sich die Gebühr um 80% für die betreffende Fläche. Bitte tragen Sie diese Flächen im Erhebungsbogen in der **Spalte „teilversiegelte Fläche“** ein.
- Für Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (z. B. Teiche, Mulden, Becken, Schächte, Rigolen, Rohre, Zisternen) mit einem Mindestvolumen von 30 Litern je m² angeschlossener Fläche, die mit einem Überlauf an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, wird die Niederschlagswassergebühr ebenfalls um 80% verringert. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Einrichtungen einzuleiten. Das Volumen muss mindestens 1,0 m³ betragen.
- Für dauerhaft begrünte Dachflächen (z.B. Grasdächer) mit Überlauf an die öffentliche Kanalisation, verringert sich die Gebühr um 80% für die betreffende Fläche.

Bitte beachten Sie, dass *zwingend Nachweise in Form von z.B. Bildern, Rechnungen (geschwärzt) oder Plänen erforderlich sind. Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung müssen vor der Inbetriebnahme durch den SAL genehmigt werden.*

Gebührenbefreiung:

Von der Gebühr befreit sind grundsätzlich alle Flächen, von denen aus das Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. Dies kann unter folgenden Bedingungen der Fall sein:

- Das Niederschlagswasser versickert direkt auf einer Fläche oder über eine Versickerungsanlage ohne Überlauf an die öffentliche Kanalisation und wurde durch die zuständige Wasserbehörde genehmigt.
- Das Niederschlagswasser von Flächen wird dauerhaft in ein Gewässer eingeleitet und wurde durch die zuständige Wasserbehörde genehmigt.

Bitte beachten Sie, dass Regenwassertonnen nicht zur Gebührenreduzierung berücksichtigt werden, da bei diesen keine dauerhafte Benutzung gewährleistet werden kann.

4 Kontakt und Beratung

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte binnen der Antwortfrist an die kostenfreie Telefonhotline – 0800 3005152 (kostenfrei)

Bitte beachten Sie unsere Servicezeiten
Mo. - Fr: 09:00 - 16:00 Uhr